

Überarbeitung Schutzplan Naturobjekte Gemeinde Herdern

Planungsbericht 2022 - 2026

Entwurf, Stand Mitwirkung

Frauenfeld, 3. September 2026



Kaden + Partner AG

Bahnhofstrasse 43 | 8500 Frauenfeld | +41 052 720 1837 | info@kadenpartner.ch

Impressum

Kaden + Partner AG
Bahnhofstrasse 43
8500 Frauenfeld

Sachbearbeiter: Andi Hafner + Josua Inauen
www.kadenpartner.ch
info@kadenpartner.ch
+41 052 720 18 37

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
2	Grundlagen	3
3	Ziele	3
4	Beteiligte	4
5	Ablauf	4
6	Mitwirkungsverfahren	4
7	Grundlagen Schutzobjekte	5
8	Überarbeitung Schutzplan Naturobjekte	5
8.1	Vorgehen	5
8.2	Erläuterungen zum Umgang mit den Objekttypen	6
8.2.1	Einzelbäume, Baumgruppen und Baumreihen	6
8.2.2	Hecken und Feldgehölze	6
8.2.3	Artenreiche Wiesen und Weiden	6
8.2.4	Geotope	6
8.2.5	Hochstammobstgärten	6
8.2.1	Abweichungen Schutz- und Pflegebestimmungen von der Mustervorlage ARE TG	6
8.3	Entlassung von Schutzobjekten	7
8.4	Aktuell verschwundene, zu ersetzende Schutzobjekte	7
8.5	Mangelhafte Objekte	7
8.6	Neue Schutzobjekte	7
9	Schutzplan Naturobjekte Gemeinde Herdern	8
10	Schutzplan Kulturobjekte	8
11	Beitragsreglement über die geschützten Natur - und Kulturobjekte	8
12	Naturschutzzonen	8
13	Anhang	9
	Anhang 1: Objektliste Überarbeitung Schutzplan Naturobjekte Gemeinde Herdern	10

1 Ausgangslage

Der Schutzplan Natur- und Kulturobjekte der Gemeinde Herdern ist seit 2004 in Kraft. Er beinhaltet 87 Schutzobjekte. Zudem sind auf dem Zonenplan 9 Naturschutzzonen (NSZ) verzeichnet. Die Kaden + Partner AG wurde im Herbst 2022 beauftragt, mit dem Ziel, den Schutzplan Naturobjekte als eigenen Schutzplanplan losgelöst von den Kulturobjekten neu aufzulegen. Schutzpläne sind Sondernutzungspläne, deren Änderungen gemäss Art. 33 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes (RPG; SR 700) und § 29 Abs. 1 PBG öffentlich aufzulegen sind.

2 Grundlagen

Gesetze und Verordnungen

- [1] Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1996. SR 451.
- [2] Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) vom 16. Januar 1991, SR 451.01.
- [3] Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (TG NHG) vom 08. April 1992, RB 450.1.
- [4] Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (RRV NHG) vom 29. März 1994, RB 450.11.
- [5] Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 21. Dezember 2012, RB 700
- [6] Verordnung zum Planungs- und Baugesetz und zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (PBV) vom 18. September 2012, RB 700.1
- [7] Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24. Januar 1991. SR 814.20.
- [8] Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998. SR 814.201.

Bund

- [9] Bundesinventar der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung

Kanton

- [10] Kantonaler Richtplan Kanton Thurgau
- [11] Kantonales Geotop-Inventar

Gemeinde Herdern

- [12] Beitragsreglement über die geschützten Natur- und Kulturobjekte, 2003

Konzepte

- [13] Herdern, Spottebärg und Umgebung, Floristische Kartierung und Betrachtung der Bewirtschaftung der Wiesen und Weiden, Götsch 2020

3 Ziele

- Überarbeitung des Schutzplans der Gemeinde Herdern inklusive Erstellung von Objektblättern mit Bewertung sowie Hinweisen zur Gefährdung, Aufwertung und Pflege
- Entlassung von Schutzobjekten, deren Erhalt durch Gesetze, Verordnungen, Inventare oder verbindliche Konzepte genügend geregelt ist
- Unterschutzstellung neuer schützenswerter Naturobjekte
- Aktualisierung der Lage der Objekte und Objektbegrenzungen gemäss Geodaten und Feldaufnahmen

- Neufassung der Schutz- und Pflegebestimmungen gemäss Mustervorlage ARE Thurgau
- Überführung der Naturobjekte auf einen eigenständigen Schutzplan ohne Kulturobjekte

4 Beteiligte

Die Überarbeitung des Schutzplans wurde von Gemeinderat Ueli Marti begleitet.

Bei der Kaden + Partner AG war Andi Hafner, dipl. Umweltingenieur FH, für das Projekt zuständig. Bei der Bearbeitung und Feldarbeit wurde er unterstützt durch Josua Inauen, BSc Umweltingenieur.

5 Ablauf

Juli 2022:	Auftragserteilung Überarbeitung Schutzplan an Kaden + Partner AG
September + Oktober 2022:	Feldarbeiten Kaden + Partner AG
Februar + April 2023:	Arbeitssitzungen Gemeinderat, Besprechung Änderungsvorschläge
Sommer 2023:	Bereinigung gem. Arbeitssitzungen
Herbst 2026:	Infoanlass + Information Grundeigentümer (Mitwirkung), Vorprüfung DBU
Winter 2027:	Evtl. Anpassungen gem. Vorprüfung
Winter 2027:	Freigabe bereinigter Entwurf durch Gemeinderat für Auflage
Frühling 2027:	Öffentliche Auflage, Behandlung der Einsprachen, Anpassungen gem. Auflage, Freigabe der bereinigten Dokumente durch Gemeinderat zur Genehmigung, Einreichung Schutzplan an DBU zur Genehmigung

6 Mitwirkungsverfahren

Die Gemeindebehörde hat die Bevölkerung, Grundeigentümer, Anstösser und gegebenenfalls die Nachbargemeinden rechtzeitig und sachgerecht über Stand, Ziele und Mittel des Sondernutzungsplans zu informieren (§ 9 Abs. 1 PBG). Des Weiteren hat sie dafür zu sorgen, dass diese in geeigneter Weise mitwirken können (§ 9 Abs. 2 PBG in Verbindung mit § 2 PBV, Art. 4 RPG).

Am 16. September 2022 wurde die Bevölkerung mit einem Artikel auf der Gemeindewebseite und einer Medienmitteilung über die Erarbeitung des Naturinventars informiert. Bereits in der Ausgabe Nr. 118 (Juni/Juli 2022) des Gemeindeblatts wurde über das Vorhaben berichtet.

An der Informationsveranstaltung vom 8. September 2026 wurden die Bevölkerung und die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer über die Revision der Naturobjekteplanung sowie das bevorstehende Mitwirkungsverfahren informiert. Im Anschluss wurde bis 1. November 2026 das Mitwirkungsverfahren eröffnet, mit entsprechenden Informationen auf der Gemeindewebseite sowie einer schriftlichen Information aller betroffenen Eigentümerinnen oder Eigentümer von Objekten.

7 Grundlagen Schutzobjekte

Ausgehend von den folgenden Grundlagen erfolgte die Überarbeitung des Schutzplans:

- Aktueller Schutzplan 2004 gem. Layer Amt für Geoinformation Kanton Thurgau
- Herdern, Spottetbärg und Umgebung, Floristische Kartierung und Betrachtung der Bewirtschaftung der Wiesen und Weiden, Götsch 2020
- Aktuelle Geodaten gemäss ThurGIS

8 Überarbeitung Schutzplan Naturobjekte

Der "Schutzplan Naturobjekte - Änderungen 2026 - Entwurf" zeigt die bisherigen 87 Schutzobjekte und 58 neue, zur Aufnahme auf den Schutzplan vorgesehenen Objekte kartographisch (siehe Objektliste im Anhang 3). Von den bisherigen Objekten werden 19 zur Entlassung aus dem Schutzplan vorgeschlagen. Neu sind 126 Schutzobjekte auf dem Schutzplan vermerkt. Die Lage bzw. der Perimeter zahlreicher Schutzobjekte wurde bei der Überarbeitung den aktuellen Gegebenheiten angepasst, wobei die Anpassungen häufig auf eine ungenaue oder fehlerhafte Platzierung im bisherigen Schutzplan zurückzuführen waren. Veränderte Objekte sind auf dem Änderungsplan entsprechend markiert.

8.1 Vorgehen

Die Abgrenzungen der bestehenden und potenziellen neuen Objekte wurden, wenn nötig, aufgrund der vorhandenen Geodaten (Orthofoto, Vermessungsdaten, Landwirtschaftliche Nutzungsflächen etc.) und den später erfolgten Feldbeobachtungen angepasst. Zudem wurden potenzielle neue Schutzobjekte aus folgenden Hinweisquellen aufgenommen:

- Biodiversitätsförderflächen (BFF) mit Qualitätsstufe 2 sowie Hecken und Streueflächen der Qualitätsstufe 1 auf Grund der Daten des Landwirtschaftsamts TG
- Analyse des Orthofotos Kanton Thurgau 2019
- Feldbeobachtungen
- Floristische Kartierung und Betrachtung der Bewirtschaftung der Wiesen und Weiden, Götsch 2020
- Kantonales Geotopinventar
- Kantonaler Richtplan
- Alleenprojekt
- Bundesinventar der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung

Die Objekte wurden in die folgenden Objekttypen eingeteilt:

- Einzelbäume, Baumgruppen und Baumreihen
- Hecken und Feldgehölze
- Stehende Gewässer und Ufervegetation
- Ruderalflächen
- Artenreiche Wiesen und Weiden (bisher Extensive Bewirtschaftungsfläche)
- Streuwiesen (bisher Feuchtgebiete)
- Geotope (neu)

Zu jedem Schutzobjekt wurde ein Objektblatt mit Foto erstellt, das über Lage, Ausgestaltung, Qualität und Bewertung des Objekts Auskunft gibt, sowie mögliche Defizite und Vorschläge für die Pflege/Unterhalt und zur Aufwertung der Objekte nennt. Zusätzliche Fotos wurden archiviert. Bei Fliessgewässern, Uferhecken, als Waldareal ausgeschiedene Hecken und Feldgehölze und wenigen

Einzelbäumen im Ufergehölz, welche aus dem Schutzplan entlassen werden sollen, wurde zur Verringerung des Aufwands auf die Erstellung eines Objektblatts verzichtet.

Alle Naturobjekte wurden nach der im Anhang 1 beschriebenen Methodik bewertet. Dabei wurde für Baumobjekte (Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen und Alleen) und die weiteren, flächigen Objekte ein unterschiedliches Bewertungsschema verwendet. Die Bewertung erlaubt die Einteilung in Objekte, welche auf den Schutzplan aufgenommen werden, also rechtlich geschützte Objekte, und erhaltenswerte Objekte, welche keinen rechtlichen Schutz erhalten.

Der Umgang mit den Schutzobjekten und Naturschutzszonen wird durch die Schutz- und Pflegebestimmungen geregelt. Die Schutz- und Pflegebestimmungen - bisher Schutzbestimmungen genannt - wurden 2003 als Bestandteil des Schutzplanes definiert. Diese Schutzbestimmungen gebieten zwar den Erhalt der Objekte. Genauere Vorgaben, wie die Pflege zu erfolgen hat, wurden aber nicht formuliert. Um den Umgang mit den Schutzobjekten künftig klarer zu regeln, wurde ein Entwurf erarbeitet, welcher auf der Mustervorlage des ARE TG basiert.

8.2 Erläuterungen zum Umgang mit den Objekttypen

8.2.1 Einzelbäume, Baumgruppen und Baumreihen

Zahlreiche neue Baumschutzobjekte, insbesondere auch im Siedlungsgebiet, wurden ausgeschieden. Weiter wurden verschiedene im Alleenprojekt angelegte Baumreihen ausgeschieden.

8.2.2 Hecken und Feldgehölze

Das Natur- und Heimatschutzgesetz des Bundes zählt Hecken und Feldgehölze zu den besonders schutzwürdigen Lebensräumen (Art. 18 NHG). Im Eidg. Jagdgesetz ist das Beseitigungsverbot für Hecken durch einen Straftitel indirekt verankert (Art. 18 JSG). Daher sind alle aus verschiedenen Arten zusammengesetzten Hecken und Feldgehölze als schutzwürdig einzustufen. Es wurden alle markanten Hecken und Feldgehölze auf den Schutzplan aufgenommen.

8.2.3 Artenreiche Wiesen und Weiden

Das TWW Objekt Spottebärg wurde auf den Schutzplan aufgenommen. Diverse weitere wertvolle Objekte wurden ausgeschieden. Bei den durch Direktzahlungen stark geförderten Biodiversitätsförderflächen-Typ "Extensiv genutzte Wiesen" der Qualitätsstufe 2 wurde auf eine Unterschutzstellung verzichtet, sofern es sich um einen durch eine Ansaat mit hochwertigem Saatgut wiederherzustellenden Artenbestand handelt und keine zusätzlichen stark gefährdeten Arten gefunden wurden.

8.2.4 Geotope

Auf Grund der Vorgaben des Amtes für Raumentwicklung wurden 3 von total 7 Geotope aus dem kantonalen Geotopinventar auf dem Schutzplan ergänzt. Auf die Aufnahme der Geotope Nr. 42, 85 und 140 wurde aufgrund der gemeindeübergreifenden Grösse, der Überlagerung mit weiteren Objekten sowie der Landschaftsschutzzone, verzichtet. Auf die Aufnahme des Geotops Nr. 62 wurde verzichtet, da es sich dabei um eine bereits wieder rekultivierte Erdöltiefbohrung handelt.

8.2.5 Hochstammobstgärten

Auf eine Unterschutzstellung von Hochstamm-Obstgärten wurde verzichtet, diese werden über Beiträge gefördert und sind im Richtplan thematisiert.

8.2.1 Abweichungen Schutz- und Pflegebestimmungen von der Mustervorlage ARE TG

Die Mustervorlage des ARE TG der Schutz- und Pflegebestimmungen wurde adaptiert. Nicht ausgeschiedene Objekttypen wurden gestrichen. Die Bezeichnung des Objekttyps «Wärmeliebende

Trockenrasen und artenreiche Fettwiesen und -weiden» wurde vereinfacht und in «Artenreiche Wiesen und Weiden» umbenannt. Die in der kantonalen Mustervorlage vorgesehene Nutzungspause von acht Wochen zwischen erster und zweiter Nutzung wurde auf sechs Wochen reduziert. Die Anpassung dient der Abstimmung mit den landwirtschaftlichen Vernetzungsvorgaben, in welchen ein Nutzungsintervall von sechs Wochen als Minstdauer etabliert ist. Ein längeres Intervall von acht Wochen wirkt sich positiv auf die Biodiversität aus und wird weiterhin empfohlen.

8.3 Entlassung von Schutzobjekten

Aus folgenden Gründen werden Schutzobjekte aus dem Schutzplan entlassen (Anzahl in Klammer):

Künftige Naturschutzzone (2): Im Rahmen der parallel laufenden Ortsplanungsrevision werden auch die Naturschutzzonen angepasst. Zwei Schutzobjekte auf dem Areal des Schlosses Herdern, die künftig innerhalb einer Naturschutzzone liegen, werden zur Vermeidung von Doppelspurigkeiten aus dem Schutzplan entlassen.

Gewässerraum (15): Seit dem neuen Gewässerschutzgesetz und der dazugehörigen Gewässerschutzverordnung geniessen die Fliessgewässer einen sehr hohen Schutz. Die Behörden haben eine Verpflichtung zur Revitalisierung der Gewässer und zur Ausscheidung des Gewässerraums. Zudem hat die Gemeinde Herdern ein Bachunterhaltskonzept gem. Vorgaben des Amts für Umwelt erstellt, welches den Unterhalt der Bäche regelt. Aus diesen Gründen ist der Raum für die Fliessgewässer inklusive der Ufergehölze gesetzlich geschützt. Entsprechend können die Fliessgewässer und die Ufergehölze als Schutzobjekte entlassen werden.

Waldareal (2): Waldflächen geniessen einen hohen rechtlichen Schutz und dürfen nur mit einer Rodungsbewilligung und entsprechenden Ersatzmassnahmen gerodet werden. Zwei innerhalb des Waldareals liegende Ruderalflächen, bei welchen der ursprüngliche Schutzgedanke historisch nicht mehr nachvollzogen werden konnte, werden entlassen.

8.4 Aktuell verschwundene, zu ersetzende Schutzobjekte

Für das folgende verschwundenen Objekte ist ein Ersatz anzustreben:

- H6, Hecke Müliacker, Parz. Nr. 117: Zwischen 2005 und 2008 verschwunden. Ein Ersatz an der ursprünglichen Lage oder in der näheren Umgebung muss angestrebt werden.

8.5 Mangelhafte Objekte

Bei einigen Objekten wurden Mängel in der Umsetzung oder Pflege der Objekte festgestellt oder sie weisen dringenden Aufwertungsbedarf auf. Die Beseitigung der Mängel hat keinen Einfluss auf den Schutzplan, sollte aber baldmöglichst angegangen werden. Dazu wird eine Liste mit den entsprechenden Objekten erstellt.

8.6 Neue Schutzobjekte

Neu in den Schutzplan aufgenommen werden 58 Objekte: 8 Baumreihen, 4 Baumgruppen, 14 Einzelbäume, 12 Artenreiche Wiesen und Weiden, 12 Hecken und Feldgehölze, 3 Stillgewässer, 2 Streuwiesen und 3 Geotope.

9 Schutzplan Naturobjekte Gemeinde Herdern

Der Schutzplan Naturobjekte besteht aus dem Plan Schutzplan Naturobjekte mit den Schutz- und Pflegebestimmungen und den Objektblättern und umfasst 126 Schutzobjekte (Objektliste im Anhang 3).

Für die 7 Objekttypen sind in den Schutz- und Pflegebestimmungen die Vorgaben zum Schutz und Pflege der Objekte aufgeführt.

10 Schutzplan Kulturobjekte

Um den Schutz der Kulturobjekte auf dem 'Schutzplan über die Natur- und Kulturobjekte' weiterhin aufrechtzuerhalten, die Naturobjekte aber aufzuheben und auf den neuen Schutzplan Naturobjekte überführen zu können, ist ein paralleles Verfahren zur Aufhebung der Naturobjekte aus dem gemeinsamen Plan nötig.

Dementsprechend wird ein Änderungsplan zum 'Schutzplan über die Natur- und Kulturobjekte' ausgearbeitet und es erfolgt gleichzeitig mit dem neuen Schutzplan eine Änderungsaufgabe. Auch die 'Bestimmungen zu den geschützten Natur- und Kulturobjekten' (integraler Bestandteil des Schutzplans, neu für die Naturobjekte als separates Dokument) werden entsprechend geändert. Nach der Änderung heisst der Plan neu 'Schutzplan über die Kulturobjekte' und das Reglement 'Bestimmungen zu den geschützten Kulturobjekten'.

An den Kulturobjekten selbst ändert sich durch diese Überarbeitung inhaltlich nichts. Aufgrund der Überarbeitung des TG NHG und der damit einhergehenden Schaffung des Inventars der erhaltenswerten und geschützten Objekte (IDEGO) wurde der Teil Kulturobjekte nicht überarbeitet.

11 Beitragsreglement über die geschützten Natur - und Kulturobjekte

Im Zusammenhang mit der Trennung der Natur- und Kulturobjekte in zwei separate Schutzpläne wird parallel auch das bestehende 'Beitragsreglement über die geschützten Natur- und Kulturobjekte' überprüft. Dabei wird insbesondere abgeklärt, ob die Verweise auf den bisherigen gemeinsamen Schutzplan angepasst werden müssen und welches Verfahren hierfür erforderlich ist.

12 Naturschutzzonen

Die Perimeter der Naturschutzzonen wurden überprüft und teilweise angepasst. Die Naturschutzzone Chleebuck auf Parzelle 274 soll aufgehoben werden. An ihrer Stelle sollen die Naturobjekte AW14 und H36 in ihrer aktuellen Ausdehnung in den Schutzplan aufgenommen werden. Die ehemalige Kiesgrube auf Parzelle 2040 soll neu als Naturschutzzone ausgeschieden werden. Gleiches gilt für die Umgebung des Weihers sowie den oberhalb liegenden Gewässerraum des Rosenbachs im Bereich Stockenacker auf Parzelle 61. Bei weiteren Naturschutzzonen sind geringfügige Anpassungen der Abgrenzung vorgesehen.

13 Anhang

Anhang 1: Objektliste Überarbeitung Schutzplan Naturobjekte Gemeinde Herdern (wird in der Abschlussversion erstellt, vorderhand als Excel-Objektliste bereitgestellt)

Anhang 2: Bewertungsmethodik für die Überarbeitung Schutzplan Gemeinde Herdern

Anhang 1: Objektliste Überarbeitung Schutzplan Naturobjekte Gemeinde Herdern

Anhang 2: Bewertungsmethodik für die Überarbeitung Schutzplan Gemeinde Herdern

Wir schlagen vor, die Inventarobjekte in die zwei Gruppen Baumobjekte (Einzelbäume, Baumgruppen, Allen und Obstgärten) sowie flächige Objekte (Naturschutzgebiete, Gehölze, Gewässer, Wiesen etc.) zu unterteilen. Für jede der beiden Gruppen wird ein eigenes Bewertungsschema verwendet. Dieses wird entsprechend auch auf einem eigenen Inventarblatt dargestellt. Das von uns vorgeschlagene Bewertungsschema ist im Folgenden beschrieben.

Einzelbäume, Baumgruppen, Alleen, Obstgärten

Diese baumbezogenen Objekte werden anhand von den folgenden drei Kriterien(gruppen) bewertet:

- Markante Erscheinung, Landschaftliche Bedeutung:

Als wichtigstes Kriterium für die durch Bäume begründeten Objekte gilt die markante Erscheinung. Der Baum, die Baumgruppe oder die Allee prägt seine Umgebung, hebt sich von ihr ab, sticht hervor und fällt auf. Dem Objekt muss im Orts-, Strassen- oder Landschaftsbild eine besondere Bedeutung zukommen oder weist zumindest ein hohes Potenzial dafür auf.

Einstufung in

- markante Erscheinung, hoher landschaftlicher Wert
- mässig markante Erscheinung, mittlerer landschaftlicher Wert, hohes Potenzial
- wenig markante Erscheinung, geringer landschaftlicher Wert, mässiges Potenzial

- Historische Bedeutung / Gestalterischer Wert:

Das Objekt erhält durch seine Geschichte eine historische Bedeutung oder durch den Kontext seines Wuchsorts einen besonderen gestalterischen Wert (Beispielsweise eine Baumgruppe um ein Wegkreuz)

Einstufung in

- historische Bedeutung, besonderer gestalterischer Wert
- keine historische Bedeutung, kein gestalterischer Wert

- Seltenheit / Ökologische Bedeutung:

Beim Objekt handelt es sich um eine seltene Baumart, eine besondere Wuchsform oder gerade bei langsam wachsenden Arten um eine stattliche Grösse. Die Baumart geniesst einen hohen ökologischen Wert oder das Objekt weist besondere ökologisch wertvolle Strukturen auf wie Nisthöhlen oder Flechtenbewuchs.

Einstufung in

- hoher Seltenheitswert, hohe ökologische Bedeutung
- geringer Seltenheitswert, geringe ökologische Bedeutung

Als schützenswert werden markant in Erscheinung tretende Einzelbäume, Baumgruppen und Alleen mit hohem landschaftlichem Wert klassiert oder mässig markante, landschaftlich mittelwertige Objekte, welche zumindest eines der Zusatzkriterien (Historische Bedeutung / Gestalterischer Wert oder Seltenheit / Ökologische Bedeutung) erfüllen.

Obstgärten werden neben den Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeiträgen durch die Direktzahlungsverordnung durch Beiträge der Gemeinde unterstützt, um diese im Bestand zu erhalten. Daher ist es nicht zweckmässig, sie zusätzlich unter Schutz zu stellen. Bei landschaftlich herausragenden Obstgärten ist zur Sicherung des Bestandes aber eine Aufnahme ins Inventar sinnvoll, da die Beiträge für die Obstgärten in der Zukunft nicht garantiert sind.

Naturschutzzonen, Gehölze, Wiesen, Feuchtbiotope, Kleinstrukturen

Das folgende Bewertungsschema zeigt das Raster für die Bewertung dieser flächigen Objekttypen auf:

Bewertungsfaktor	hoch	mittel	gering
Eigenwert, Ökologischer Wert	• Biotoptyp mit Seltenheitswert • hohe Artenvielfalt • Lebensraum für gefährdete und pot. gefährdete Arten • lange Entwicklungszeit des Lebensraums, kaum ersetzbar • grosses Objekt	• Biotoptyp unterscheidet sich punkto Seltenheitswert und Artenvielfalt deutlich von der Umgebung • Lebensraum für nicht gefährdete Charakterarten • Lebensraum kann mit einer gewissen Entwicklungszeit ersetzt werden • mässig grosses Objekt	• Biotoptyp unterscheidet sich punkto Seltenheitswert und Artenvielfalt kaum von der Umgebung • keine auszeichnenden Arten im Lebensraum vorhanden • Lebensraum kann einfach ersetzt werden, kurze Entwicklungszeit • kleines Objekt
Wert der Vernetzungsfunktion, Landschaftlicher Wert	• Kerngebiet im Biotopverbund • gut vernetzt mit weiteren Objekten • liegt im Vernetzungskorridor LEK TG • landschaftlich markant und prägend • typischer Bestandteil der Landschaft	• Wichtiger Trittstein im Lebensraumverbund • vernetzt mit weiteren Objekten • liegt im Vernetzungskorridor LEK TG • landschaftlich mässig prägend, aber gut wahrnehmbar • mässig typisch für die Landschaft	• Kaum Anschluss an einen Lebensraumverbund • liegt mehr oder weniger isoliert • liegt ausserhalb Vernetzungskorridor LEK TG • landschaftlich kaum prägend und wenig wahrnehmbar • kein typischer Bestandteil
Entwicklungspotenzial	• Hohes Regenerations- und Aufwertungspotenzial • Neophyten stellenweise Bestandesbildend	• Mässiges Regenerations- und Aufwertungspotenzial • Neophyten stören / bedrohen das Biotop	• Kaum Regenerations- und Aufwertungspotenzial • Keine Neophyten vorhanden

Aufgrund der Bewertung nach den oben genannten Kriterien ergibt sich eine Einstufung in

- schützenswertes Objekt, wenn der Mittelwert der Bewertungsfaktoren „mittel bis hoch“ ist
- Objekt ohne Schutz, wenn der Mittelwert der Bewertungsfaktoren weniger als „mittel“ ist